



Information über die Verwendung von Ausschankmaßen und Schankgefäßen

Definition und Anforderungen:

Ausschankmaße und Schankgefäße sind Gefäße (z. B. Gläser, Tassen, Bierkrüge etc.), die zum gewerbsmäßigen Ausschank einer zum sofortigen Verbrauch verkauften Flüssigkeit gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

Grundsätzlich müssen diese den Anforderungen des Eichrechts, d. h. des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) genügen.

Ausschankmaße dürfen nur verwendet und bereitgehalten werden, wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- die festgelegten Volumina werden einhalten,
- die Volumina sind durch einen oder **mehrere** (max. 4) Füllstriche gekennzeichnet,
- die zugehörigen Volumenangaben sind angebracht,
- die zugehörigen Einheiten sind angebracht,
- eine Herstellerangabe oder ein Herstellerzeichen ist angebracht, anhand dessen der Hersteller identifizieren werden kann,
- das Ausschankmaß ist mit einer Konformitätskennzeichnung versehen (siehe Beispiel 1).

Weiterhin dürfen auch noch „alte“ Schankgefäße, die bis zum 31.10.2016 rechtmäßig in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, verwendet werden. Bei diesen muss ein Füllstrich („Eichstrich“) und ein amtlich registriertes Herstellerzeichen aufgebracht sein (siehe Beispiel 2).

Erlaubte Füllmengen:

In Deutschland sind nach § 27 MessEV nur Ausschankmaße mit den folgenden Nennvolumina zulässig:

1, 2, 4, 5, 10 Zentiliter (Einheitenzeichen: **cl**) oder 0,1; 0,15; 0,2; 0,25; 0,3; 0,33; 0,5; 0,75; 1; 2; 3; 4; oder 5 Liter (Einheitenzeichen: **l** oder **L**).

Ausnahmen:

Beim Ausschank von folgenden Getränken sind das MessEG und die MessEV nicht anzuwenden; das bedeutet sie können in beliebigen Gefäßen (auch ohne Füllstrich) ausgeschenkt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 MessEV):

- Mischgetränken, **die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden** oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist
- Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränken
- schäumende Getränke, sofern nichtdurchsichtige Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf diese Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird.



Information über die Verwendung von Ausschankmaßen und Schankgefäßen

Getränk	Eichrecht gilt	Ausnahme
Wasser, Softgetränk, Bier, Wein	X	
Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränk		X
Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränk, gemischt mit Alkohol, z. B. Irisch-Coffee		X
Cocktail, Milchshake aus zwei Getränken, unmittelbar vor dem Einschenken gemischt	X	
Cocktail, Milchshake aus drei Getränken, unmittelbar vor dem Einschenken gemischt		X
Cocktail aus drei Getränken, Fertigmischung, keine gefrorenen oder halbgefrorenen Flüssigkeiten	X	
Glühwein, Grog, Punsch, Kinderpunsch	X	
Slush-Getränke		X
Automatengetränk (Postmix / Premix)	X	
Smoothies	X	

Beispiele:



Beispiel 1: Ausschankmaß mit 2 Füllstrichen, Konformitätskennzeichnung und Herstellerzeichen



Beispiel 2: Schankgefäß mit „Eichstrich“ und Herstellerzeichen

Für weitere Informationen zum Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz und rund um das Eichrecht besuchen Sie auch unserer Homepage unter www.lme.rlp.de

